

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 263 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Da Vinci-Familien-Stiftung“ mit Sitz in Langenberg-Benteler, S. 265
 264 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 265–266
 265 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die MVA Bielefeld-Herford GmbH, S. 266

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

263 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „Da Vinci-Familien-Stiftung“
mit Sitz in Langenberg-Benteler

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 8. November 2021
 21.01.01.02-004/2021-001

Mit Anerkennungsurkunde vom 18.10.2021 habe ich die „Da Vinci-Familien-Stiftung“ mit Sitz in Langenberg-Benteler anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 265

264 **Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem
Kreis Paderborn,
Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn
vertreten durch den Landrat
– im Folgenden „Kreis“ genannt –
und der
Stadt Paderborn, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn
vertreten durch den Bürgermeister
– im Folgenden „Stadt“ genannt –
über die Durchführung des Zensus 2022

Präambel

Die grundsätzlich dem Kreis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend: ZensG 2022 AG NRW) obliegende Aufgabe der Durchführung des Zensus 2022 soll für das gesamte Gebiet des Kreises Paderborn auf die Stadt Paderborn übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Kreis und die Stadt gem. § 3 Abs. 3 S. 2 und 3 ZensG 2022 AG NRW in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 Satz 2 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, die mit der Durchführung des Zensus 2022 verbundenen Aufgaben anstelle des Kreises für die kreisangehörigen Gemeinden durchzuführen. Die einzelnen zu erfüllenden Aufgaben sind dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2022 zu entnehmen.

(2) Die Stadt richtet insbesondere eine örtliche Erhebungsstelle für den gesamten Bereich des Kreises Paderborn ein.

§ 2

Personal

(1) Die Stadt stellt die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Leitung sowie bis zu vier Vollzeitstellen. Der Kreis Paderborn stellt einen Mitarbeitenden für die Funktion der stellvertretenden Leitung.

(2) Für die Aufgabenerfüllung abseits der Leitungstätigkeiten ist die befristete Einstellung von kaufmännisch ausgebildetem Personal vorgesehen. Sollte dies nicht möglich sein, beteiligen sich Stadt und Kreis Paderborn hälftig an der vorübergehenden Abstellung des notwendigen Personals.

§ 3

Kostenerstattung

(1) Der Kreis ist verpflichtet, die ihm vom Land gemäß § 8 ZensG 2022 AG NRW für die Aufgabenerfüllung gewährten Mittel unmittelbar nach ihrem Erhalt an die Stadt weiterzugeben. Die tatsächlichen Personalkosten für das vom Kreis gemäß § 2 gestellte Personal sind vorab in Abzug zu bringen.

(2) Sollten die weitergeleiteten, vom Land zur Verfügung gestellten Mittel die Kosten der Stadt nicht decken, werden die verbleibenden Kosten dem Kreis Paderborn nach den entsprechenden KGSt-Kostensätzen in Rechnung gestellt.

(3) Die Stadt stellt dem Kreis jeweils 4 Wochen nach Ende eines Jahres eine Übersicht über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der vom Kreis abgeordneten Mitarbeitenden zur Verfügung.

§ 4 Haftung

Die Parteien haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Vereinbarung endet mit Fertigstellung der Aufgabenerfüllung durch die Stadt.

§ 6 Nebenbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 12. Oktober 2021

Christoph Rütter
Landrat

Für die Stadt Paderborn
Paderborn, den 14. Oktober 2021

Michael Dreier
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12./14. Juli 2021 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Paderborn über die Durchführung des Zensus 2022 für das gesamte Gebiet des Kreises Paderborn habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 8. November 2021
31.01.2.3-002/2021-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 265–266

265 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die MVA Bielefeld-Herford GmbH

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. November 2021
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0010/21/8.1.1.1

Die öffentliche Bekanntmachung vom 26. Oktober 2021, Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold Ausgabe Nr. 44 (Veröffentlichung 246), enthält ein offensichtliche Unrichtigkeit nach § 42 VwVfG NRW.

Der Genehmigungsbescheid lag in der Zeit um 3. November 2021 bis zum 16. November 2021 zur Einsicht aus. Sollten Sie aufgrund dieser Unrichtigkeit nicht die Möglichkeit gehabt haben, den Bescheid einzusehen, können Sie sich bis zum 29. November 2021 unter der Telefonnummer 0 52 31/71 53 01 melden, um einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 266

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298